

§ 225 verschärft die im § 224 vorgesehene Strafe auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren, da bei gelungener Sterilisierung die Folgen der schweren Körperverletzung sowohl beabsichtigt als auch eingetreten sind. Als Heilbehandlung kann die Körperverletzung nur gelten, wenn sie im Interesse des Individuums, nicht aber, wenn sie in dem der Rasse, also zugleich im Interesse einer großen Zahl von Individuen der kommenden Generationen vorgenommen wird. Durch die Einwilligung des Kranken bzw. seines gesetzlichen Vertreters zur eugenischen Sterilisierung wird die schwere Körperverletzung nicht straffrei, da sie nicht zu Heilzwecken dient. Auf der andern Seite ermöglicht es die augenblickliche Rechtspraxis, daß jemand mit einer erblich Geisteskranken geschlechtlich verkehrt, ohne dafür bestraft zu werden, da, wie die Begründung des Urteils, das ich im Auge habe¹⁾, ausführt, es sich in diesem Falle nicht um einen Mißbrauch im Sinne des § 176, Z. 2 handelt, sondern nur ein Gebrauch vorliegt, da, wie der Angeschuldigte glaubhaft zu versichern imstande war, er „von der Kranken zum Beischlaf aufgefordert worden war“. Bei der Kranken handelte es sich um eine von Geburt an schwachsinnige Schizophrenie. Die „Aufforderung“ durch ein solches Wesen genügt dem Gericht als Strafausschließungsgrund. Ich kann mich an eine tief verblödete Schizophrenie erinnern, die jeder männlichen Person mit hochgehobenen Rücken und der freundlichen Aufforderung entgegentrat: „Komm v . . . n!“ Auch diese Aufforderung könnte in Konsequenz des obigen Rechtsspruchs von einem Richter ernst genommen und daher zum Strafausschließungsgrund werden. Der Arzt aber, der aus ernster Sorge für die Gesundheit der kommenden Generation eine eugenisch begründete Sterilisierung vornimmt, wird bestraft. Wir kennen Fälle, in denen wir mit annähernd 100 Proz. Wahrscheinlichkeit bei jeder einzelnen Zeugung die ungünstige Erbprognose stellen können — z. B. wenn beide Partner schizophren sind oder waren; macht nichts: auch hier droht dem Sterilisierenden die Zuchtrute der §§ 224 und 225.

Der Gesetzgeber, der am 15. Mai 1871 das heute noch geltende Strafgesetz wirksam werden ließ, trägt an seiner Unzulänglichkeit natürlich keine Schuld; man wußte es damals nicht besser. Aber heute weiß man es besser. Und daher klagen wir an: Jene Juristen, die in kurzfristiger, wenn auch formal korrekter Auslegung veralteter Bestimmungen denen die Hände binden, die das Beste für Volk, Vaterland und Kultur zu leisten imstande wären; gewisse Aerzte, die aus Unwissenheit oder Bequemlichkeit durch ironisierende Behandlung eugenischer Bestrebungen jenen Auslegungen eine scheinbare Berechtigung verleihen und für die Sache gefährlicher sind als unsere ehrlichen und ernsthaften Gegner; jene Volksvertreter, die in engherziger Parteigebundenheit gegen ihre innerste Ueberzeugung eine Idee oder eine Anregung glauben ablehnen zu dürfen, um ja nicht in die Lage zu kommen, einen guten Gedanken des Gegners anerkennen zu müssen; jene Instanzen, die, Sachkenntnis durch Autorität ersetzend, den schwer angreifbaren Schild der Prinzipien dem notwendigen Fortschritt entgegenhalten; nicht zuletzt aber die „Auch-Eugeniker“, deren Kampfesmut dann kläglich zusammenzuberechen pflegt, wenn es gilt, Farbe zu bekennen und den schönen Worten die standhafte Tat folgen zu lassen.

Aus dieser Anklage heraus ergibt sich von selbst die **Verurteilung des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1925**. Er ist die Konsequenz jener Halbheit und Unsachlichkeit, die an den Pranger zu stellen wir uns verpflichtet fühlen. Wohl erklärt der § 238 des Entwurfs, daß Eingriffe und Behandlungsweisen, die der Uebung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, keine Körperverletzungen oder Mißhandlungen im Sinne des Gesetzes seien; dieser Rechtsschutz kommt jedoch nach dem

Bericht von Prof. Liepmann in der Hamburgischen forensisch-psychologischen Gesellschaft vom 30. Januar 1925 nur bei Unfruchtbarmachung aus therapeutischen Gründen in Betracht, nicht aber für die eugenische Sterilisierung. Zudem ist zu befürchten, daß der § 239, nach welchem eine Körperverletzung mit Einwilligung nur bestraft werden soll, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die „guten Sitten“ verstößt, der Sterilisierung aus eugenischer Indikation nicht zugute kommt, da der Begriff der „guten Sitten“ ein Kautschukgebilde darstellt, das in der Hand der Rechtsprechung dem eugenischen Praktiker ebenso zum Verhängnis werden kann wie die heute geltenden Bestimmungen. Sollten die einschlägigen Paragraphen des neuen Strafgesetzes in dieser oder einer ähnlichen Fassung zur Tatsache werden, so würden sie der eugenischen Bewegung und ihrer Sache mehr schaden als nützen. Sie tragen rein äußerlich das Gepräge des Fortschritts und sind geeignet, leichtgläubige und anspruchslose Gemüter zu beruhigen. Daß sich jedoch im gefälligen Schafspelz der alte reißende Wolf verbirgt, wird ihnen erst klar werden, wenn es zu spät ist.

Wenn diese halben und dehnbaren Bestimmungen zur Folge haben werden, daß der seiner Verantwortung der kommenden Generation gegenüber sich bewußte Eugeniker in vielen Fällen versuchen wird, die eugenische Indikation auf das größere Sicherheit gewährleistende medizinische Geleise zu verschieben, so möge man mit der leicht bereiten Entrüstung vorsichtig sein. Sollte eine solche Taktik in der Tat vom sittlichen Standpunkt aus angreifbar sein — was wir angesichts der ganzen Sachlage nicht ohne weiteres behaupten möchten —, so trägt nicht der Arzt die Schuld daran, sondern der Gesetzgeber, der nicht den Mut finden konnte, klare, dem heutigen Stand der erbbiologischen und eugenischen Wissenschaft entsprechende Formulierungen zu schaffen. Es ist billig, sich über die „lex Zwickau“ aufzuhalten. Boeters hatte jedenfalls das große Verdienst, 1924 mit vorbildlicher Unersehrokenheit seine Forderungen einer Phalanx von teils verständnislosen, teils feindseligen Menschen gegenüber aufmarschieren zu lassen, unter denen, nach dem Echo seiner Aufrufe zu schließen, die weißen Raben sehr spärlich verteilt waren. Daß seine Thesen in manchen Punkten über das Ziel hinauschoßen, darin sind wir uns mit seinen besonnenen und gerechten Kritikern einig. Es wäre aber Sache der zuständigen Stellen gewesen, die Boetersschen Ideen auf ihren richtigen und diskutablen Kern zurückzuführen, aus der „lex Zwickau“ eine „lex Berlin“ zu machen, mit der sich praktisch hätte arbeiten lassen. Wenn man die Verhandlungen im Ausschuß des Landesgesundheitsrats für Bevölkerungswesen und Rassenhygiene am 13. November 1925 im Ministerium für Volkswohlfahrt Berlin verfolgt, so versteht man, warum so etwas nicht möglich war. Wir haben in der Mschr. Kriminalpsychol. (1927, H. 6) zu diesem Dies ater der Eugenik Stellung genommen.

Etwas ganz anderes ist es mit der Unterbrechung einer schon bestehenden Schwangerschaft. Hier halten wir die gesetzlichen Vorschriften für unbedingt richtig und möchten den schärfsten und unerbittlichsten Sicherungen das Wort reden. **Der artefizielle Abort** ist ein untaugliches Mittel für die Eugenik. Er verhindert nur eine einzige unerwünschte Geburt, ohne weiteren einen Riegel vorzuschieben; sein Effekt steht also in keinem Verhältnis zur Schwere und Gefährlichkeit des Eingriffs. Der eugenisch indizierte Eingriff kann nicht wie bei der Sterilisierung auf jeden Fall beim minderwertigen Teile vorgenommen werden, sondern immer nur bei der Frau, gleichgültig ob sie minderwertig ist oder nicht. Der im Hinblick auf das Vertrauen der Oeffentlichkeit sehr wichtige Grundsatz, eugenisch indizierte Eingriffe nur an den erblich Minderwertigen selbst vorzunehmen, würde also durch die Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischer Indikation durchbrochen werden. Außerdem ist der artefizielle Abort ein Akt der Vernichtung werdenden Lebens, der nur dann sittlich gerechtfertigt werden kann, wenn er zur Erhaltung eines anderen Lebens, also aus medizinischer Indikation

¹⁾ Vgl. das ausgezeichnete Buch von Kankaleit: „Unfruchtbarmachung aus sozialen und rassenhygienischen Gründen“. J. F. Lehmanns Verlag, München 1929, S. 77.

vorgenommen wird. So sehr wir für die Sterilisierung gewisser Minderwertiger eintreten, so bestimmt lehnen wir den Abort aus eugenischen Gründen ab. Wir können uns nur einen — sehr seltenen — Fall denken, in welchem wir für ihn eintreten würden: Wenn beide Eltern an der gleichen, eugenisch verhängnisvollen Anomalie leiden, die Mutter eine infauste Prognose besitzt, das Erbleiden dem rezessiven Erbgang folgt und eine Sterilisierung beider Teile sich an den Abort anschließt. Da hier die Erbprognose sich für jedes Kind absolut ungünstig stellt und der psychisch hoffnungslose Zustand der Mutter auch einen ungünstigen Ausgang des Eingriffs relativ leicht ertragen ließe, möchten wir im Interesse der kommenden Generation den Eingriff für gerechtfertigt halten. Wer aber weiß, wie ungeheuer schwer, ja fast unmöglich es ist, bei den in Rede stehenden psychischen Erbleiden eine absolut sichere Individualprognose zu stellen, wird verstehen, daß diese von mir zugestandene Ausnahme vorerst reine Theorie bleiben muß. — An dieser Stelle drängt es mich, ein Wort über die operative Geburtenregelung aus sozialer Indikation zu sagen. Ich lehne sowohl den Abort als auch die Sterilisierung aus sozialen Gründen rundweg ab. Eine soziale Indikation besteht nie für den Arzt, sondern nur für den Staat; die Indikation nämlich, dort mit materieller Hilfe einzugreifen, wo die gesunde Familie glaubt, aus wirtschaftlichen Gründen das Fortpflanzungsgeschäft vorzeitig liquidieren zu müssen.

Ich hatte kürzlich Gelegenheit, mit einem der überzeugtesten und aufrichtigsten Verfechter der Schwangerschaftsunterbrechung in Sowjetrußland zu sprechen und war erstaunt und entsetzt, wie bunt und schwer voneinander trennbar eugenische und soziale Indikation dort durcheinanderlaufen. Schon aus diesem Grunde halte ich es für unbedingt nötig, sich dem eugenischen Abort prinzipiell zu widersetzen; denn lassen wir ihn herein, so wird die ihm wie ein Schatten folgende soziale Indikation den Fuß zwischen Tür und Rahmen stemmen. Haben wir die eugenische Unterbrechung im Haus, so haben wir in Bälde auch die soziale und damit das medizinische, bevölkerungspolitische und sittliche Chaos.

Daß die Vernichtung lebensunwerten Lebens aus eugenischer Indikation ebenso bestimmt abzulehnen ist wie die in den Zeiten unserer politischen und seelischen Anarchie einmal vorübergehend diskutierte Euthanasie aus wirtschaftlichen Erwägungen, bedarf keiner Begründung. Die Kultur, die es durch eugenische Maßnahmen zu erhalten gilt, lehrt uns den unbedingten Respekt vor dem Leben des menschlichen Individuums. Aus den gleichen Gründen, aus denen ich Mord, Totschlag, Todesstrafe, Angriffskrieg und Revolte sowie die eugenische und soziale Schwangerschaftsunterbrechung verurteilen muß, möchte ich auch über die eugenische und soziale Euthanasie keine weiteren Worte verlieren. Sie ist eines gesitteten Volkes unwürdig.

Gesetzliche Eheverbote, so begrüßenswert sie an sich sind, würden nur halbe Arbeit schaffen. Abgesehen davon, daß manche Erbleiden erst in einem Alter manifest werden, in welchem häufig die Ehe schon geschlossen ist, schützen sie ja nicht vor den bei geistig abnormen, besonders schwachsinnigen Personen so häufigen außerehelichen Zeugungen. Selbst wenn das Gesetz der außerehelichen Zeugung eines in Freiheit lebenden Geisteskranken die Internierung folgen ließe, so würde das Faktum ja nicht rückgängig gemacht und Wiederholungen kein Riegel vorgeschoben, da man den Kranken nicht dauernd in der Anstalt halten könnte. Die Entlassung muß von rein ärztlichen, nicht von eugenischen Gründen abhängig gemacht werden.

Damit kommen wir zu der ersten jener Maßnahmen, die in Deutschland der praktischen Eugenik heute zu Gebote stehen. Es ist dies die **Internierung** der erblich Geisteskranken, der Schwachsinnigen und der Verbrecher. Wäre es möglich, einen Erbpsychotiker, einen erblich Schwachsinnigen, einen Anlageverbrecher für die Dauer der Fortpflanzungsfähigkeit in

einer geschlossenen Anstalt oder in einer entsprechend gesicherten Kolonie zu halten, so wäre für die Eugenik außerordentlich viel gewonnen. Dieser Weg ist aber in der Praxis nicht gangbar. Für den Verbrecher fällt das Ende der Verwahrung mit dem Strafende zusammen, die eugenisch besonders bedenklichen Schwachsinnigen leichten und mittleren Grades bleiben zum größten Teile dauernd in Freiheit, während die Anstalten von den für die Fortpflanzung in der Regel überhaupt nicht in Betracht kommenden schwereren Formen bevölkert sind, die Geisteskranken müssen nach den geltenden Vorschriften entlassen werden, sowie ihr psychischer Zustand es rechtfertigt. Je größere Fortschritte die Therapie der Erbpsychosen macht — und wir befinden uns heute mitten in einer Periode durchaus nicht erfolgloser therapeutischer Aktivität —, um so gefährlicher gestaltet sich die Situation für die Eugenik. Man sucht heute aus ärztlichen, sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Gründen den Anstaltsaufenthalt eines jeden Geisteskranken abzukürzen, soweit es nur irgend möglich erscheint. Die Folge davon ist, daß in Deutschland jährlich Tausende von Menschen, deren Keimzellen die Voraussetzungen zu einer Summe von Elend für die nächste Generation in sich bergen, dem Leben in mehr oder weniger vollständiger Freiheit der Selbstbestimmung wiedergegeben werden. Viele von diesen führen ihre schon vorher fruchtbar gewesene Ehe fort, viele werden zum ersten Male fruchtbar, viele schließen den für die Nachkommenschaft verhängnisvollen Bund. Wir haben kein Gesetz, das diesem verderblichen Unfug zu steuern in der Lage wäre. Man wende nicht ein, daß Entmündigung vor der Eheschließung schütze; solange sie nicht die Fortpflanzung zu verhüten vermag, ist sie ein papierener Schild für diejenigen, die es zu schützen gilt. Wir müssen tatenlos zusehen, wie aus stichhaltigen ärztlichen und juristischen Gründen tagaus, tagein die gefährlichsten Menschen, nämlich die gebesserten und geheilten Geisteskranken, zur Schöpfungstat der nächsten Generation zugelassen werden, obwohl wir mit höchster Wahrscheinlichkeit sagen können, daß diese Tat einer Missetat gleich zu achten ist. Wenn irgend etwas geeignet ist, die Sinnlosigkeit unserer heutigen Gesetzgebung in diesem Punkte zu kennzeichnen, so ist es diese simple und unwiderlegbare Feststellung. Wir verlangen die aktive Therapie der Erbpsychosen — dazu sind wir als Aerzte verpflichtet. Wir fordern aber auch die Sicherheit, daß die Heilung des Individuums nicht zum Unheil der Rasse werde — das ist unsere eugenische Pflicht. Diese Sicherheit besitzen wir in der Sterilisierung der erblich Geisteskranken, der Schwachsinnigen, der Anlageverbrecher; das heißt wir besäßen sie, wenn wir einen Gesetzgeber hätten, dessen Ohr die Stimmen der Zeit erreichen würden.

Den Menschen, die wir von der Zeugung auszuschließen haben, mit **Ehe- und Fortpflanzungsberatung** kommen zu wollen, ist ein unholder Wahn. Bei den nächsten Verwandten Geisteskranker, denen wir zum großen Teil ebenfalls keine Nachkommen wünschen, wird die beratende Tätigkeit Erfolge zeitigen; den Geisteskranken selbst gegenüber, auch den gebesserten und geheilten, muß sie in den meisten Fällen versagen. Gelingt es auch, etwa auf dem Wege über verständige Angehörige oder mit Hilfe der Entmündigung den Schluß der Ehe zu verhindern, so bleiben jene Menschen doch fortpflanzungsfähig und bedrohen ständig durch ihre außerehelichen Zeugungen die kommenden Generationen. Außerdem ist ja in einer großen Zahl der Fälle die Ehe bereits geschlossen, so daß nur eine Fortpflanzungsberatung in Frage käme. Hier wird jedoch die Wärme des ehelichen Bettes in der Regel auch über die wärmsten Mahnungen und Wünsche des beratenden Arztes triumphieren.

Aber, wird man einwenden, wir haben ja die **Präventivmittel**. Gewiß. Sie sind käuflich, sie werden in technisch möglichst vollkommener Form geliefert, Gebrauchsanweisungen liegen bei, der Vertrieb geschieht diskret und geschickt — kurz, man sollte meinen, der Mensch, der aus